

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG****II-3862** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.001/10-Parl/82

Wien, am 17. Mai 1982

1790/AB

1982-05-18

zu 1786 J.

An die
PARLAMENTS-DIREKTIONParlament
1017 WIEN

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1786/J-NR/82 betreffend Abgeltung der Lehr- und Prüfungstätigkeiten von Hochschulassistenten, die die Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. STIX und Genossen am 18. März 1982 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

In § 4 und § 5 des Hochschulassistentengesetzes 1962, BGBl. Nr. 216/1962, in der Fassung der Novelle, BGBl. Nr. 665/1977, sind die Dienstpflichten der Universitäts-(Hochschul-)assistenten umschrieben. Grundsätzlich können sie demnach zur Hilfeleistung bei allen den Instituts- und Klinikvorständen obliegenden Aufgaben herangezogen werden. Im besonderen ist in § 5 dieser Gesetzesstelle die Mitwirkung bei Abhaltung von Lehrveranstaltungen geregelt und festgelegt, daß eine solche zu den Dienstpflichten des Universitäts-(Hochschul-)assistenten gehört. Das zulässige Ausmaß der Mitwirkung des Assistenten an der Lehrveranstaltung ist nicht expressis verbis in diesen gesetzlichen Bestimmungen enthalten. In vielen Fällen wird man von "Mitwirkung" auch dann sprechen können, wenn der Assistent als Bindeglied zwischen Professor und Student z.B. bei Übungen oder Seminaren die direkte Anleitung und Kontrolle der Studierenden übernimmt, da eine solche Tätigkeit einen Teil seiner Ausbildung in der Lehre darstellt.

Aus dieser Verpflichtung der Assistenten zur Mitwirkung bei den Lehr- und Prüfungstätigkeiten aufgrund ihres Dienstverhältnisses haben sie aber daraus auch Anspruch auf Entschädigung gemäß § 4 Abs.3 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, bei der Abnahme von schriftlichen Prüfungen und von Prüfungsarbeiten sowie gemäß § 5 Abs.1 dieses Gesetzes bei der verantwortlichen Mitwirkung bei der Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten. Diese Mitwirkung wird vom jeweiligen Prüfer angeordnet, der dies auch auf dem Zeugnis zu bestätigen hat. Bei der Erhebung eines Anspruches durch einen Assistenten ist eine solche Bestätigung ebenfalls beizulegen. Durch die Einrichtung der Prüfungsevidenzen in den Universitätsdirektionen ist jedoch gewährleistet, daß Assistenten durch Nachweis der Mitwirkung bei den vorgenannten Prüfungen anspruchsberechtigt sind. Die Anwesenheit von Assistenten bei mündlichen Prüfungen hingegen begründet keinen Anspruch auf Entschädigung, sondern stellt einen Teil der Dienstpflichten dar.

Darüber hinaus können Universitäts-(Hochschul-)assistenten auch gemäß § 5 Abs.3 und 4 des Hochschulassistentengesetzes in Verbindung mit § 38 Abs.4 UOG remunerierte Lehraufträge erteilt werden, die Prüfungsbefugnis erwerben, wobei in Verbindung hiermit ein Anspruch auf Entschädigung für Prüfungstätigkeit entsteht.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Vierling', is written in a cursive style on the right side of the page.